

Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 1 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Rostentferner und Steinreiniger UFI KN0V-VUEC-4009-WARW

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigung säurefester Steinböden (Naturstein,

Kunststein), Rostentferner

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt. Grund für das Abraten von Verwendungen: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Firmenname: BAUHAUS Fachcentren AG

 Straße:
 Sägetstrasse 5

 Ort:
 CH – 3123 Belp/Bern

 Tel.:
 +41 (0) 31 818 11 60

 Telefax:
 +41 (0) 31 818 11 69

E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de

Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

Ausländische Lieferantin/Herstellerin: Patina-Fala Beizmittel GmbH

Straße: Stahlstraße 5

traise.

Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D – 30916 Isernhagen H. B. Telefon: +49 (0) 511 973 86 29 Telefax: +49 (0) 511 973 86 40

E-Mail, sachkundige Person: reach@fala.de

Auskunft gebender Bereich: Abteilung Entwicklung und Produktsicherheit

1.4 Notrufnummer:

Auskunft bei Notfällen Tox Info Suisse Tel. 145 (24 h), www.toxi.ch

Giftinformationszentrum-Nord, Robert-Koch-Str. 42, D - 37075 Göttingen, Tel.: +49 (0) 5 51 1 92 40

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Met. corr. 1, H290 Skin irrit. 2, H315 Eye irrit. 21, H319

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort: Achtung



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 2 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator/en):

Phosphorsäure

Gefahrenhinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+ P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ergänzende Gefahreninformationen (EU): keine.

2.3 Sonstige Gefahren: -

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs: Wässriges Gemisch aus verschiedenen Stoffen und Gemischen.

Gefährliche Bestandteile:

Bezeichnung	Gew.%	Identifizierung	Einstufung nach 1272/2008 (CLP)
Phosphorsäure, 70%ig	5-15	CAS 7664-38-2 EINECS 231-633-2 Index 015-011-00-6 RegNr. 01-2119485924-24	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1B, H314 SCL 10%≤C<25%, Skin Irrit. 2, H315 SCL 10%≤C<25%, Eye Irrit. 2, H319

Voller Wortlaut von H-Sätzen in ABSCHNITT 16.

Inhaltsstoffe (648/2004; DetVO): -.

Weitere Angaben: Enthält 14% Phosphorsäure.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben: Das Produkt enthält Säuren in Kombination mit

oberflächenaktiven Stoffen. Das Produkt wirkt auf die Haut und die Augen reizend. Mit Produkt verunreinigte

Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

<u>Nach Einatmen:</u> Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei

anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 3 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt

anrufen.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Bei Berührung mit den Augen

sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit

fließendem Wasser spülen. Arzt aufsuchen.

Datenblatt mitführen.

Nach Verschlucken: Kein Erbechen herbeiführen, sofort Arzt aufsuchen.

Datenblatt mitführen. Mund mit klarem Wasser

ausspülen.

Selbstschutz des Ersthelfers: Personen, die Erste-Hilfe leisten, sollen sich dabei

nicht selbst gefährden und nur sichere Maßnahmen durchführen. Grundsätzlich wird für Ersthelfer auch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung

empfohlen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

<u>Wirkungen</u> Bei Augenkontakt: Verursacht schwere Augenreizung.

Bei Hautkontakt: Verursacht Hautreizungen. Bei Einatmen können Dämpfe die Atemwege reizen. Produkt kann bei Verschlucken ätzend wirken gegenüber Schleimhäuten, Mund, Rachen,

Speiseröhre, Magen.

<u>Symptome</u> Bei Augenkontakt: Rötung, brennende Schmerzen.

Bei Hautkontakt: Schmerzen, Rötung. Bei Einatmen Reizung der Atemwege, Hustenreiz. Bei Verschlucken

Schmerzen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

<u>Hinweise für den Arzt:</u> Keine besonderen Hinweise. Zur Information

Sicherheitsdatenblatt dem Arzt vorlegen.

Spezialbehandlung: Keine besondere Behandlungsweise bekannt.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Alkoholbeständiger Schaum, CO₂, Trockenlöschmittel,

Wassernebel.

<u>Ungeeignete Löschmittel:</u> Wasservollstrahl

5.2 Besonder vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können sich bilden: Kohlenoxide, Phosphoroxide, Schwefeloxide und andere toxische Pyrolyseprodukte. Bildung reizender, ätzender

Dämpfe.

5.3 Hinweise für die BrandbekämpfungAufenthalt im Gefahrenbereich nur mit

umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser

kühlen. Entweichende Dämpfe mit Wasser

niederschlagen.



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 4 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

5.4 Zusätzliche Hinweise Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und

Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Produktkontakt und Einatmen eventuell entstehender Dämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden. Verschüttetes Produkt nicht berühren. Für gute Lüftung sorgen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Die Hinweise zur Verwendung von Schutzausrüstung wie unter 8. beschrieben, sind zu beachten. Augenund Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen Abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Saugmittel, Absorptionsmittel (Kieselgur, Universalbinder, Sand, etc.) aufnehmen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Kleine Mengen (bis ca. 1 L) mit viel Wasser aufnehmen. Wasser in die Kanalisation entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13

beachten.

6.5 Zusätzliche Informationen: Aufsaugen oder mit saugfähigem Material aufnehmen

(Kieselgur, Sand, usw.) und gem. Punkt 13 entsorgen.

Auch das eingesetzte Aufsaugmittel ist nach Anwendung als Gefahrstoff zu behandeln.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nicht in Kontakt bringen mit Leichtmetallen, Laugen oder anderen Chemikalien. Gefäße nicht offen stehen

lassen. Hinweise auf dem Etikett sowie

Gebrauchsanweisung /Produktinformation beachten. Arbeitsverfahren gemäß Gebrauchsanweisung



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 5 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

anwenden. Schutzausrüstung verwenden (siehe

Abschnitt 8).

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Die beim Umgang mit Chemikalien

(Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur. Kühl,

frostfrei und trocken lagern. Entsprechend den

örtlichen Vorschriften lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Im Originalbehälter lagern.

Verpackungsmaterialien:

Nur im Originalbehälter, aufrecht stehend

aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln und

Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen, Produkten lagern.

<u>Lagerklasse (LGK, siehe Kap. 16):</u>

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Gefäß zur Lagerung verschließen.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	ml/m3	mg/m3	Quelle
Phoshorsäure	7664-38-2	- (MAK)	1 (MAK)	CH SUVA
		- (KZGW)	2 (MAK, KZGW)	(26.07.2018

Relevante DNEL-Werte:

Stoffname Phosp	horsäure	CAS	7664-38-2	
Schwellenwert	Exposition	Verwendung	Expositionsdauer und	
		durch	Wirkung	
10,3 mg/m ³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Chronisch	Systemische Wirkungen
1 mg/m³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Chronisch	Lokale Wirkungen
2 mg/m³	Inhalativ	Arbeitnehmer	Akut	Lokale Wirkungen



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 6 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

Relevante PNEC-Werte:

Es liegen werder für betreffende Rohstoffe noch für das Gemisch PNEC-Werte vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für die fachgerechte Anwendung des vorliegenden Produkts, ist die normale Raumlüftung ausreichend. Technische Maßnahmen sind dann nicht erforderlich.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien

(Reinigungsmitteln) üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille tragen.

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz:

Bei Gefährdung der Haut durch das Konzentrat oder

verdünnte Lösungen entsprechende

Schutzhandschuhe tragen. Handschuhauswahl nach EN 374 treffen. Das Material muss undurchlässig und säurebeständig sein. Beachten Sie die Angaben des Herstellers zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeiten, sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastungen, Kontaktdauer).

Handschuhmaterial

Z. B. aus CR (Chloropren) mit Materialstärke ≥0,65

mm und Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Min. (Permeationslevel 6)

Z. B. aus NBR (Acrylnitril-Butadien-Kautschuk) mit Materialstärke ≥0,65 mm und Durchbruchszeit des Handschuhmaterials >480 Min. (Permeationslevel 6)

Auswahl an beständigen Materialen gegen Säure

(Phosphorsäure).

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung.

Sonstige Hautschutzmaßnahmen:

Einsatz von Hautschutzcreme wird empfohlen. Siehe

auch Hygienemaßnahmen.

8.2.2.3 Atemschutz

Unter normalen Einsatzbedingungen nicht erforderlich.

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Informationen, Schutzmaßnahmen

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 7 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1 Aussehen (Erscheinungsbild)

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos
Geruch: geruchslos

Geruchsschwelle: keine Daten vorhanden

9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

pH-Wert: ca. 0,5 bei 20°C (konz.)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ca. 0°C (Wasser)
Siedebeginn/Siedebereich: ca. 100°C (Wasser)

Flammpunkt: n. a. Verdampfungsgeschwindigkeit n. a.

Entzündlichkeit: nicht brennbar

Obere Explosionsgrenze n. a.
Untere Explosionsgrenze n. a.
Dampfdruck: k. D. v.
Dampfdichte k. D. v.

Relative Dichte: keine Daten vorhanden Dichte: 1,07 g/cm³ (20°C)
Löslichkeit in Wasser vollständig löslich

Verteilungskoeffizient Oktanol/Wasser: k. D. v. Selbstentzündungstemperatur: keine Zersetzungstemperatur: keine

Viskosität: ähnlich Wasser

Explosive Eigenschaften keine Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben -

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Reagiert mit Alkalien und Leichmetallen (z. B.

Aluminium, Zink). Nicht zusammen mit chlorhaltigen

Reinigern verwenden. Reagiert mit

säureempfindlichen Materialien wie Kalkstein oder Marmor. Entwickelt bei Kontakt mit Metallen wie z. B.

Zink, Wasserstoff.

10.2 Chemische Stabilität: Gegeben. Keine chemischen Reaktionen im Bereich

der Verwendung bekannt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Unter normalen Bedingungen keine

Zersetzungsprodukte bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Nicht erhitzen. Nicht mit anderen Reinigungsmitteln

oder anderen flüssigen Produkten mischen.

10.5 Unverträgliche Materialien Siehe 10.1.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte Siehe Abschnitt 5.2.



überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Druckdatum: 04.05.2021 Seite: 8 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem

Gemisch vor.

Akute Toxizität,

Substanz, Stoff	Wirkdosis/	Dosis	Spezies	Methode,
	Konzentration			Exposition
Phosphorsäure	LD50 (oral)	1530 - 3500 mg/kg	Ratte	-
	LD50 (dermal)	2.740 mg/kg	Kaninchen	-
	LC50/1 h (inhalativ)	1,689 mg/l	Kaninchen	-

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren

Daten wirkt das Produkt reizend. Verursacht

Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren

Daten ist das Gemisch reizend (Verursacht schwere

Augenreizung).

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine

Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Keimzell-Mutagenität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren

Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Karzinogenität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren

Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine

Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Reproduktionstoxizität:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine

Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung

oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 9 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

Aspirationsgefahr:

Beurteilung / Einstufung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keine Gefährdung oder Wirkung bekannt. Nicht getestet.

11.2 Andere Informationen:

Das Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet worden und entsprechend eingestuft. (siehe Abschnitt 2 des Datenblattes).

Absorbitit 2 des Daterior

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität Das Produkt verändert den pH-Wert des Wassers zu

niedrigen Werten. Das Gemisch besitzt keine umweltgefährlichen Eigenschaften. Die Einstufung auf umweltgefährliche Eigenschaften erfolgte Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008.

Substanz, Stoff	Wirkdosis/ Konzentration	Testdauer	Spezies	Methode, Bemerkungen
Phosphorsäure	LC50= > 100 mg/l	96 h	Fisch	OECD 203

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bioabbau Das Gemisch enthält biologisch abbaubare Tenside

laut der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (siehe auch Abschnitt15).

12.3 Bioakkumulationspotential k. D. v.

Substanz, Stoff	Octanol/Wasser- Verteilungskoeffizient (log Kow)/	Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Bewertung	, Bemerkungen
-	-			

Bewertung / Einstufung:

Es handelt sich um ein Gemisch, das nach Bewertung

der Einzelstoffe, nicht als umweltgefährlich

einzustufen ist.

12.4 Mobilität im Boden k. D. v.

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten:

Das Produkt ist leicht in Wasser löslich.

12.5 Ergebnis der PBT und vPvP Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere umweltschädliche Wirkungen:

Keine Daten vorhanden.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 10 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen

Listen zum Verkehr mit Abfällen, SR 814.610.1,

Code: 20 01 29, S.

Entsorgung Produkt, restentleerte Verpackung: Das Produkt, Restmengen und ungereinigte

Verpackungen müssen als Sonderabfall entsorgt

werden und einem anerkannten

Entsorgungsunternehmen (s. u.) mitgegeben werden.

Produkt nicht über das Abwasser entsorgen.

Entsorgung Verpackung: Gereinigte und vollständig entleerte Verpackungen

können über den Hauskehricht entsorgt werden. Verunreinigte Verpackungen sind wie das Produkt zu

entsorgen.

<u>Geltende Bestimmungen:</u> Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung

von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610), Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr

mit Abfällen; SR 814.610.1

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungsunternehmen oder Sammelstellen).

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach vorliegender Einstufung Gefahrgut.

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer 1805

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichung PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

14.3 Transportgefahrenklasse814.4 VerpackungsgruppeIII14.5 UmweltgefahrenNein

Lufttransport (IATA)

14.1 UN-Nummer 1805

14.2 Ordnungsgemäße

UN-Versandbezeichung PHOSPHORIC ACID, SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklasse814.4 VerpackungsgruppeIII14.5 UmweltgefahrenNein

Seeschiffstransport (IMDG/IMO)

14.1 UN-Nummer 1805

14.2 Ordnungsgemäße



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 11 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

UN-Versandbezeichung PHOSPHORIC ACID, SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklasse814.4 VerpackungsgruppeIII14.5 UmweltgefahrenNein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender -

Keine

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und

gemäß IBC-Code -

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC-Gehalt: 0 Gew.% (0,0 kg VOC/kg Produkt, berechnet)

Wassergefährdungsklasse

Verwenderkategorie: Private Verwenderin, gewerbliche Verwenderin

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung

(EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Inhaltsstoffangaben siehe unter Abschnitt 3.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Anhang XIV, REACH Art. 57

SVHC-Stoffe (Besonders besorgniserregende Stoffe):

Nicht zutreffend

In diesem Produkt enthaltene besorgniserregende Stoffe (Kandidatenliste; Anhang 3 ChemV)

Nicht zutreffend

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Letztes Überarbeitungsdatum, (letzte Versionsnummer): 26.07.2018 (Version 2.0)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

2006/15/EG Richtlinie der Komission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-

Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur

Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher

Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

Aquatic Acute Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)

BAT Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

CAS Chemical Abstracts Service



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 12 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

CLP Verordnung über die Einstufungm Kennzeichnug und Verpackung

DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

EC Effektive Konzentration EG Europäische Gemeinschaft

EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für

die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische

Union)

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches

Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

EN Europäische Norm Eye Dam. Schwer augenschädigend

Eye Irrit. Augenreizend

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global

harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das

die Vereinten Nationen entwickelt haben

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung

gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO-TI International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods

Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

angegebene Identifizierungs-Code

ISO Norm der Internation Standards Organization

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

k. D. v. keine Daten vorhanden

KZW Kurzzeitwert

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland log Kow Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser

MAK Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert

MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der

Meeresverschmutzung durch Schiffe

Met. Corr. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische

M-Faktor Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut

gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend,

Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der

Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff

vorhanden ist, vorgenommen werden kann

n. a. nicht anwendbar

NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, biakkummulierbar, toxisch

PNEC Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration)

ppm Parts per million (Teile pro Million)

REACH Verordnung über die Registrieerung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung

chemischer Stoffe

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend SMW Schichtmittelwert

SUVA Schweiz. Unfallversicherung, MAK und BAT-Werte für die Schweiz, siehe:

https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/anpassungen-der-

grenzwerte-am-arbeitsplatz

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)



Druckdatum: 04.05.2021 überarbeitet am: 28.04.2021 (Version 2.1_CH) Seite: 13 / 13

Handelsname: Rostentferner und Steinreiniger

Art.-Nr.: 1912 (1 I)

UN United Nations (Vereinte Nationen)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar)

VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

WGK Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 474/2014. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 605/2014.

Internet

http://www.baua.de

http:// publikationen.dguv.de

http://gestis.itrust.de

http://logkow.cisti.nrc.ca

http://www.gischem.de

http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten (pH-Wert), Berechnungsverfahren Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

Im Datenblatt Abschnitt 2 und 3 verwendete H -Sätze:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.